

AUSFERTIGUNG

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung)

vom 17.05.2018

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung).

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung) in der Fassung der Satzung vom 01.03.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB Nr. 09/2013 vom 06.05.2013) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung (Gebührensätze) erhalten folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

Für den Unterricht an der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB gelten die nachfolgenden Gebührensätze:

(1) Grundgebühren

	Jahresgebühr €	monatliche Rate €
1. Allgemeine Grundgebühr (z. B. Musikalische Früherziehung / Grund- ausbildung)	246,--	20,50
2. Ermäßigte Grundgebühr (z. B. Orchester, Chor)	126,--	10,50

(2) Zusatzgebühren für Unterricht in den Abteilungen „Instrumental-/Vokalunterricht“ und „Förderklasse“

1. Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Min.) je Schüler	150,--	12,50
2. Gruppenunterricht mit 4 Schülern (60 Min.) je Schüler	282,--	23,50
3. Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Min.) je Schüler	240,--	20,--
4. Gruppenunterricht mit 3 Schülern (60 Min.) je Schüler	402,--	33,50
5. Gruppenunterricht mit 2 Schülern (30 Min.) je Schüler	240,--	20,--
6. Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.) je Schüler	426,--	35,50
7. Einzelunterricht (30 Min.)	564,--	47,--
8. Einzelunterricht, regulär (45 Min.)	1032,--	86,--
9. Einzelunterricht, gefördert (45 Min.)	852,--	71,--
9. Förderklasse	852,--	71,--

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Weilheim i.OB, 28.05.2018

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister